

An den

Präsidenten des Landtags NRW

Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/211**

A05

mit der Bitte um umgehenden Weiterleitung an alle Abgeordneten, insbesondere an die Mitglieder des Hauptausschusses.

**Stellungnahme für den Hauptausschuss des Landtags NRW Anhörung am 14.12.2017  
zu dem Gesetzentwurf 17/1117,**

**im Besonderen zu § 12 Absatz 4 Fraktionsgesetz**

### **1. Warum soll eine Änderung der Vorschriften zur Liquidation notwendig sein?**

Die Vorlage behauptet, dass die Vorschriften zur Liquidation, die Durchführung des Liquidationsverfahrens nur knapp regelt. Es wird festgestellt, dass zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Liquidation und zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Landes, eine Präzisierung der Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fraktionsgesetz erforderlich sei.

Um diese vermeintliche Problemlage zu beheben, sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des § 12 Fraktionsgesetz vor.

Zur Begründung wird ausgeführt:

„Im Übrigen sollen die Änderungen der Regelungen zur Umsetzung des Vermögens in Geld, zur vorherigen Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags beim Eingehen neuer Verbindlichkeiten und zur Rückgewähr von Leistungen sicherstellen, dass bei der Liquidation das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet wird und die finanziellen Interessen des Landes gewahrt werden. Darüber hinaus soll die Liquidation in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen werden.“

## in Liquidation

### 2. Was soll geändert werden?

§12 Absatz 4 soll folgende neue Regelungen erhalten:

„Sie (die Liquidatoren) sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen **zu marktangemessenen Preisen** in Geld umzusetzen. Die Veräußerung des Vermögens und das Eingehen neuer Verbindlichkeiten dürfen **nur mit vorheriger Zustimmung** der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags erfolgen.“

**„Die Liquidation soll spätestens zwölf Monate nach dem Verlust der Rechtsstellung abgeschlossen sein.“**

Der Zusatz „**zu marktangemessenen Preisen**“ ist neu aufgenommen. Aus der bisher vorgesehenen Erteilung des Einvernehmens wird das Erfordernis der „**vorherigen Zustimmung**“ .

Eine zeitliche Vorgabe für den Abschluss der Liquidation gibt es bislang nicht.

### 3. Warum sind diese Änderungen vom Ansatz her falsch?

Fraktionen sind Rechtsgebilde eigener und besonderer Art, deren Existenz sich unmittelbar aus der Verfassung herleitet. Sie sind ausgestattet mit dem Recht der Selbstverwaltung, insbesondere der finanziellen Mittel, die ihr - vermittelt durch die Landtagsverwaltung - zur Verfügung gestellt werden.

Selbstverständlich unterliegen Fraktionen festgelegten Buchführungs- und Transparenzpflichten und sie unterliegen der Kontrolle des Landesrechnungshofes.

Das Recht der Selbstverwaltung endet nicht mit der Wahlperiode, da es eine Reihe erwartbarer Verbindlichkeiten gibt, die auch nach selbiger noch beglichen werden müssen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 dürfen Fraktionen über das Ende der Wahlperiode hinaus Rückstellungen und Rücklagen bilden. Demnach sind sie verpflichtet, zum Ende der Wahlperiode Rückstellungen zu bilden, um eingegangene und gesetzliche Verpflichtungen im personellen und sächlichen Bereich auch über die Wahlperiode hinaus erfüllen zu können.

Das zur umfassenden Kontrolle des Landesrechnungshofes jetzt noch zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten der Landtagsverwaltung vorgesehen werden sollen, stellt das Selbstverwaltungsrecht der Fraktionen grundsätzlich in Frage und damit auch das Selbstverständnis, dass sich aus der Verfassung herleitet.

## **in Liquidation**

Wenn der Gesetzgeber nun die finanziellen Interessen des Landes mit dem Ziel, möglichst viel „Restvermögen“ einer Fraktion für sich einzunehmen, über das Selbstverwaltungsrecht der Fraktionen stellt, muss er auch die Haftung der Liquidatoren neu regeln. Diese haften bisher für einen entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner. Der Zustimmungsvorbehalt des Landtagspräsidenten/der Landtagspräsidentin steht im Ernstfall in Konkurrenz zum Interesse einer Fraktion, eine notwendige Liquidation ordnungsgemäß mit den dafür notwendigen Mitteln und entsprechend qualifiziertem Personal durchzuführen.

Das ein Streit um den Einsatz angemessener Mittel eintreten kann, zeigt die aktuelle Auseinandersetzung der Piratenfraktion i.L. mit der Landtagsverwaltung NRW.

Auch das der Landesrechnungshof die Liquidation der Piratenfraktion prüfend begleitet hat, dazu wöchentlich Berichte erhielt und keinerlei Kritik geübt hat, reicht der Landtagsverwaltung nicht aus. Ein Einvernehmen über die Höhe des Personalbudgets wurde bislang nicht erzielt - mit dem Ergebnis, dass für die Liquidation derzeit kein Personal zur Verfügung steht.

Gleichwohl besteht die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder als Liquidatoren gem. § 12 Abs. 4 fort.

## **4. Zusammenfassung**

Die beabsichtigten Änderungen engen den Handlungsspielraum einer Fraktion i.L. unangemessen ein und verlagern die wirtschaftliche Verantwortung und Handlungsfähigkeit faktisch auf die Landtagsverwaltung.

Dies wäre nur dann konsequent, wenn die Haftung der Liquidatoren zukünftig ausgeschlossen würde und die Liquidation von der Landtagsverwaltung übernommen würde.

Die beabsichtigte Änderung schadet dem verfassungsrechtlichen Selbstverständnis von Fraktionen, schwächt die Position von Fraktionen gegenüber der Landtagsverwaltung, ist Kennzeichen eines übertriebenen Regelungsbedürfnisses und deckt ausschließlich das Interesse der Landtagsverwaltung ab.

Düsseldorf, den 12.12.2017



Frank Herrmann, für den Vorstand

Vorstand der Piratenfraktion i.L.

Michele Marsching (Vorsitzender)

Torsten Sommer (parl. Geschäftsführer)

Frank Herrmann

Monika Piper

Hanns-Jörg Rohwedder